

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 14.11.1828 publ. 19.11.1828

32) Bekanntmachung der Justiz-  
Canzley vom 11. Nov. publ. am  
15. Nov. 1828.

Im Höchsten Anstrage Seiner Herzog-  
lichen Durchlaucht wird folgender Nachtrag  
zu den neuen Bestimmungen zu ver-  
schiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs vom 11. October 1821. hier-  
durch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nachtrag zu  
den neuen Be-  
stimmungen zu  
verschiedenen  
Artikeln des  
Straf = Geset-  
buchs vom 11.  
October 1821.

ad art. 336.

Die in diesem Artikel bestimmte Strafe  
kann unter Anwendung einer oder mehrerer  
zulässigen Schärfungen (Artikel 20.) bis auf  
3 Monate Arbeitshaus herabgesetzt, auch  
die öffentliche Ausstellung in eine oder meh-  
rere der im Artikel 20. Nr. 1. 2. 3. ver-  
ordneten Schärfungen ganz oder zum Theil  
verwandelt werden.

ad art. 874.

Die in Ermangelung geleisteter Sicher-  
heit eintretende besondere Aufsicht der Poli-  
cey kann nach dem Ermessen des Gerichts  
gegen Ausländer in Landesverweisung ver-  
wandelt werden.

33) Cammer-Bekanntmachung vom  
14. Nov., publ. am 19. Nov. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht  
Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung  
Einführung u.  
Erhebung eines  
Weggeldes zu